

Amtliches und Syndikate

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 21-22

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Amtliches und Syndikate



Bestandesaufnahme für Wolle und Baumwolle. (Mitgeteilt von der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft.)

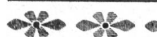
Im Interesse der Landesversorgung wird laut Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 7. November 1918 eine Bestandesaufnahme über Wolle, Baumwolle und deren Produkte angeordnet. Sie erstreckt sich auf folgende Waren: Wolle, Wollgarne, Wollgewebe und Halbwollgewebe jeder Art, Rohbaumwolle, Baumwollgewebe jeder Art und baumwollene Wirk- und Strickwaren jeder Art. Als Stichtag für die Bestandesaufnahme gilt der 30. November, abends 7 Uhr. Die Bestandesaufnahme-Formulare können von der Wollzentrale, Länggäßstraße 14, Bern, und von der Schweiz. Baumwollzentrale in Zürich unter Angabe der Waren, um die es sich handelt, gratis bezogen werden und sind bis spätestens 5. Dezember den genannten Amtsstellen richtig ausgefüllt wieder einzureichen. Waren, die am Stichtag zur Spedition im Inland aufgegeben wurden, unterliegen von seiten des Empfängers der Anzeigepflicht. Ebenso sind im Ausland gekaufte Waren, sofern sie sich schon auf dem Hertransport befinden, anzeigepflichtig. Von der Anmeldung befreit sind Bestände, die sich in Haushaltungen und Anstalten befinden, insoweit sie für den persönlichen Bedarf der Familienglieder und Anstaltsinsassen benötigt werden. Wer die Anmeldepflicht nicht erfüllt oder unrichtige Angaben macht, hat eine Geld- und Freiheitsstrafe zu gewärtigen. Stickereien unterliegen dieser Bestandesaufnahme nicht. Für diese Produkte wird in der nächsten Zeit eine ähnliche Verfügung erlassen werden.

Aufhebung der schweizerischen Treuhandstelle (Mitteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements). Die schweizerische Treuhandstelle (S. T. S.), die in Ausführung der im letzten Wirtschaftsabkommen mit Deutschland vereinbarten Grundsätze mit der Kontrolle über den Export der aus oder über Deutschland in die Schweiz eingeführten oder mit Hilfe deutscher Materialien Waren nach den Ententestaaten betraut worden war, wird nunmehr in Liquidation treten. Deutschland hatte seinerzeit die Errichtung der S. T. S. verlangt, um zu verhindern, daß Waren der genannten Art, die als Kriegsmaterial Verwendung finden können, nach der Entente ausgeführt werden. Mit der Einstellung der Feindseligkeiten ist dieser Zweck dahingefallen und die deutsche Regierung hat erklärt, daß sie auf das Weiterbestehen der S. T. S. verzichte.

Für den Export nach der Entente sind somit von nun an nur noch die Rücksichten auf die Deckung des Inlandsbedarfes maßgebend.

Es sind bereits die nötigen Anordnungen getroffen worden, um das Verfahren bei der Behandlung der Ausfuhrgesuche den veränderten Verhältnissen anzupassen, wobei unter Wahrung einer zuverlässigen Kontrolle vor allem eine möglichst rasche Erledigung der Gesuche angestrebt werden soll. Insbesondere wird auch geprüft, für welche Waren der Export nach den Ententeländern auf Grund genereller Ausfuhrbewilligungen freigegeben werden kann.

Konsulate. Herrn G. Boissier, schweizer. Geschäftsträger in Rumänien, ist vom Bundesrat der Titel eines bevollmächtigten Ministers verliehen worden. — Die von Herrn Jules Borel nachgesuchte Entlassung als schweizer. Generalkonsul in Belgien wird unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt. — Der mit der einstweiligen Verwaltung des deutschen Generalkonsulates in Zürich beauftragte bisherige deutsche Generalkonsul Plehn in Barcelona wird in dieser Eigenschaft anerkannt.



Konventionen



Vereinigung der Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten und Grossisten.

Eine Ende November abgehaltene außerordentliche und sehr zahlreich besuchte Versammlung der Mitglieder der Vereinigung der Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten und Grossisten, welcher im Rahmen der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft die Ueberwachung des Verkehrs mit der Kundschaft

obliegt, hörte mit großem Interesse den Bericht ihres Ausschusses über die gegenwärtige Situation an, der vom Vorsitzenden, Herrn G. Siber, erstattet wurde. Es fand eine Aussprache statt über die allgemeine Lage im Seidenstoffgeschäft, welche darin gipfelte, daß die Versammlung einstimmig der Ansicht Ausdruck gab, daß zurzeit durchaus keine Ursache zur Beunruhigung bei der Kundschaft vorliege, indem weder zu viel Ware vorhanden sei, noch schwere Preisbrüche vorausgesehen werden könnten, sondern im Gegenteil neue Ware noch teurer eintreffen dürfte als früher bestellte, weil sowohl Rohstoffe als Produktionskosten immer noch steigen und die sicher zu erwartende Nachfrage, sobald einmal die heutigen Ausfuhrerschwerungen wegfallen, kaum genügend Ware finden dürfte, und weder die Zufuhren noch eine Produktionssteigerung rasch eine Ueberführung des Marktes und fallende Preise voraussehen lassen.

Es wurde beschlossen, die Kundschaft durch Zirkular hievon zu unterrichten; die Mitglieder einigten sich, daß an getätigten Geschäften und deren Preisen und Konditionen unbedingt festzuhalten sei, und daß Versuche, dieselben nicht inne zu halten, an den Vertrauensmann, Herrn Cäsar Hotz, überwiesen werden sollen. Im einzelnen wurde das Verfahren im Verkehr mit den einzelnen Gruppen von Absatzgebieten: Inland, neutrale Länder, Zentralmächte-Gruppe und Ententestaaten, besprochen und beschlossen, im Sinne des vorstehenden sowohl beruhigend zu wirken als keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß an den Abmachungen, namentlich am Verpflichtungsschein der nordischen Kundschaft, unbedingt festgehalten werden muß.

In nächster Zeit soll der Ausschuß sich auch mit der Liquidierung der seinerzeit auf Kriegsende zurückgestellten Abrechnung mit der österreichisch-ungarischen Kundschaft befassen. Starke Mißstimmung zeigte sich über das einseitige Vorgehen des Syndikates schweizerischer Versicherungs-Gesellschaften in der Frage der Erhöhung der Prämie für die Bußenversicherung von zwei auf fünf Prozent und der Ablehnung jeder Versicherung des Risikos für Schäden, die durch Aufruhr, Streik und Plünderung entstehen könnten, was die ohnehin mißlichen Ausfuhr-Verhältnisse noch mehr erschwerte, ja die Ausfuhr direkt verunmöglicht. Die Versammlung war sich darüber klar, daß eine Fortdauer der gegenwärtigen Ausfuhr-Schwierigkeiten, die nahezu zur Ausfuhr-Verunmöglichung, und zwar über alle Grenzen, führen, die Seidenindustrie in eine außerordentlich peinliche Lage versetzen und daß ihre Fortdauer es ersterer unmöglich machen würde, die Arbeiter und Angestellten weiterhin anständig zu belohnen und die ihr vom Staate zugemuteten, so außerordentlich hohen Opfer aufzubringen.

Es wurde von weitem Aufschlüssen über die gegenwärtige Sachlage, die sehr ungünstig lauteten, Kenntnis genommen und die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß von seiten derjenigen Staaten, die den Schutz der kleinen Nationen auf ihre Fahne geschrieben haben, der ungeheure Druck, den sie unserm Wirtschaftsleben auferlegten, sobald als möglich abgenommen und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Schweiz die gebührende Rechnung getragen werden möchte, da unser Land ohne Export wirtschaftlich nicht bestehen kann.

Der Ausschuß wurde schließlich beauftragt, mit andern Interessenten-Vertretungen, besonders der Zürcher Handelskammer, Fühlung zu suchen, um so bald als möglich eine Besserung in den durch die Zensur verursachten unendlich gewordenen Verspätungen im Eingang und in der Sicherung der Korrespondenz, sowie Erleichterungen für den Muster- und Reiseverkehr herbeizuführen und die Aufhebung der schwarzen Listen zu verlangen. Den maßgebenden Stellen soll von neuem die große Wichtigkeit rascher Behebung dieser für Handel und Industrie so außerordentlich drückenden und schädigenden Hemmnisse vor Augen geführt werden.

Schweizerischer Webblätter- und Webgeschirr-Fabrikanten-Verband. Die unter dieser Firma mit Sitz in Zürich gegründete Genossenschaft bezweckt die Hebung und Förderung des Web-, Blatt- und Geschirrfabrikations-Gewerbes und die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Der Vorstand besteht aus: Heinrich Stauffacher (Schwanden), Balduin Stocker (Basel), Albert Bär-Luchsinger (Schwanden),